

KARLSFELD

Bl 60009

Die Gemeinde ~~Landkreis~~
~~erläßt~~ gemäß §§ 2, 9, 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetz-
blatt Teil I Seite 341); Artikel 23 Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern vom 25. 1. 1952 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts
Band I Seite 461), Artikel 107 Bayerische Bauordnung vom 1. 8. 1962
(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) und der Verordnung
über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. 6. 1962 (Bundesgesetz-
blatt Teil I Seite 429) und der Verordnung über die Ausarbeitung der
Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Bundesgesetz-
blatt, Jahrgang 1965, Teil I Seite 21) diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g

Aufstellung - ~~Änderung~~
~~Ergänzung~~ - ~~Aufhebung~~
genehmigt mit RE vom 8. März 1967
Nr. II 2f - IV B 5 - 15300 c 16
Regierung von Oberbayern
(Becker)
Regierungsbaudirektor



Der Planfertiger:

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
München 15, Uhlandstraße 5/I; Telefon: 533126

Datum: 14. JAN. 1966

Entw.: P.Fr.

Bearb.: Kw.

(Signature)
Oberbaudirektor
Geschäftsführer

Planbezeichnung: KARLSFELD

NO Krebsbach

A) Festsetzungen

- 1a) Das Bauland ist nach § 9 Bundesbaugesetz und § 4 Baunutzungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 1b) Ausnahmen gemäß § 4 Absatz (3) Baunutzungsverordnung sind nach § 1 Absatz (4) Baunutzungsverordnung nicht zulässig.
- 2a) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung können ausnahmsweise zugelassen werden.
- 2b) Einfriedungen und bauliche Anlagen zur Aufnahme von Mülltonnen unterliegen nicht dieser Ausnahmebeschränkung.
- 3) Baugrundstücke, für die eine geschlossene Bauweise - Reihenhaus - festgesetzt ist, müssen mindestens 200 qm groß sein.
- 4a) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen entsprechend diesem Bebauungsplan einschließlich der Flächen für Garagen Abstandsflächen ergeben, die vom Art. 6 Abs. 3, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung abweichen, werden diese gemäß Art. 7 Bayerische Bauordnung ausdrücklich für zulässig erklärt.
- 4b) Die aus diesem Bebauungsplan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen einschließlich der Flächen für Garagen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
- 5) Soweit Garagen, wie in diesem Bebauungsplan eingetragen, an der seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenze vorgesehen sind, ist Grenzbebauung vorgeschrieben. Doppelgaragen (DGa) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden. Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden. Doppelhäuser (D) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.
- 6) Nach Artikel 107 Absatz (1) Ziffer 3 Bayerische Bauordnung wird festgesetzt, daß die Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter überdacht sein müssen.
- 7) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Bebauungspläne und Baulinienpläne.

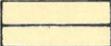
In diesem Verfahren festzusetzende

-  Baulinien
-  Baugrenzen
-  Straßenbegrenzungslinien

Ga Flächen für Garagen

DGa Flächen für Doppelgaragen

GGa Flächen für Gemeinschaftsgaragen

-  öffentliche Straßenverkehrsflächen
-  einzuhaltende Firstrichtung

g geschlossene Bauweise

D Doppelhäuser

R Reihenhäuser

II als Höchstgrenze

Ⓜ zwingend

2 Vollgeschosse;

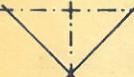
Dachform, Satteldach, Dachneigung: 18 - 24°

Sockelhöhe: max. 0,50 m; Wandhöhe: max. 6,50 m

Grundflächenzahl: max. 0,3;

Geschoßflächenzahl: max. 0,65

+ 7,5 + Maßangaben in Metern

 Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 1,20 m Höhe freizuhalten.

B) Hinweise

 bestehende Grundstücksgrenzen

 Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen

123 Flurstücksnummern

 Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

 vorhandene Wohngebäude

 offene Gewässer

 vorhandene Nebengebäude